

## GTÜ-Tabelle zu Schadstoffstufen und Schadstoff-Schlüsselnummern (Auszug)

### Älter Fahrzeuge vor Einführung der Euro 1-Norm

Übliche Abgas-Standard bei Neuwagen	Schadstoffklasse	übliche Schadstoff-Schlüsselnummer	Steuersatz je 100 cm <sup>3</sup> Hubraum		Schadstoffstufe und Steuersatz erreichbar durch Nachrüstung
			Otto	Diesel	
bis Ende der 80er / Anfang der 90er Jahre	-	00, 03 <sup>4)</sup> , 05 <sup>7)</sup> , 06, 07, 08, 09, 10, 15, 88 <sup>5)</sup>	<b>25,36 €</b>	<b>37,58 €</b>	Schadstoffstufe und Steuersatz der hier folgenden Euro 1-Norm, bei aufwändigen Nachrüstsystemen ist sogar Euro 2 möglich.
		10 <sup>3)</sup> , 15 <sup>3)</sup> , 17, 19, 20 23, 24	<b>21,07 €</b>	<b>33,29 €</b>	

### Euro 1-Fahrzeuge

ab Anfang der 90er Jahre	Euro 1	01, 02, 03 <sup>1),2),3)</sup> , 04 <sup>3)</sup> , 09 <sup>3)</sup> , 11, 12, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 28, 29, 34, 77 <sup>6)</sup>	<b>15,13 €</b>	<b>27,35 €</b>	Schadstoffstufe und Steuersatz der hier folgenden Euro 2 / D3
--------------------------	--------	---	----------------	----------------	---

### Euro 2- und D3-Fahrzeuge

ab Mitte der 90er Jahre	Euro 2	25, 26, 27	<b>7,36 €</b>	<b>16,05 €</b>	erreichbar durch entsprechende Nachrüstung
	D3	30, 31	<b>6,75 €</b>	<b>15,44 €</b>	

### Heute üblicher Abgas-Standard

sukzessive ab Ende 2003 / Anfang 2004	Euro 4	62	<b>6,75 €</b>	<b>15,44 €</b>	durch Nachrüstung nicht erreichbar
---------------------------------------	--------	----	---------------	----------------	------------------------------------

<sup>1)</sup> Bei einem Hubraum ü. 2000 cm<sup>3</sup> erhält das Fz. den Euro 1-Steuersatz, sofern die Schlüsselnummer 03 v. d. 26.07.95 zugeteilt wurde. Diese Fz. mussten für die Erstzulassung bereits strengere Grenzwerte einhalten.

<sup>2)</sup> Bei Hubraum ü. 1400 bis 2000 cm<sup>3</sup>, muss zusätzlich durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden, dass der Abgasstandard den Anforderungen einer der folgenden Richtlinien entspricht: Anlage XXIII StVZO od. RL 70/220/EWG Anhang III A (entspr. den Abgasgrenzwerten der Anlage XXIII StVZO) oder RL 91/441/EWG.

<sup>3)</sup> Nur für Kfz. mit Ottomotor, die vor dem 26.7.95 mit einem G-Kat ausgerüstet wurden. Als Nachweis gilt der Eintrag im Fahrzeugbrief/-schein unter Ziffer 5 „Antriebsart“ Otto/G-Kat und dahinter die Zahl 51. Eine entsprechende Eintragung unter Ziffer 33 wird ebenfalls akzeptiert.

<sup>4)</sup> Fahrzeuge die nicht unter Ziffer 1), 2) oder 3) fallen.

<sup>5)</sup> Fahrzeuge bei denen die Schadstoffemissionen nicht bekannt sind.

<sup>6)</sup> Kfz. die v. d. 1.10.95 erstmals in den Verkehr gekommen sind und nach dem 1.01.96 auf „Euro 1“ nachgerüstet wurden.

<sup>7)</sup> Gilt auch für Fz., die vor dem 1.10.86 erstmals zugelassen und vor dem 1.1.88 als "bed. schadstoffarm A" anerkannt wurden.